

66  
662

13.12.2012  
Frau Ruoff  
26432  
Stellungnahme Bedarfsprüfung Lieferung Verkehrszeichen 14-09-12 (ä).doc

1. Schreiben an:  
14

ab: 14/12/12

### **Bedarfsfeststellung über Lieferung von Verkehrszeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Besprechung vom 24.10.2012 mit 141 wurde das Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit dem Zentralen Vergabeamt nochmals überarbeitet.

Eine exakte Ermittlung der Mengenansätze ist aufgrund der Art der Lieferleistung nicht möglich. Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen Belange wurde mit dem Zentralen Vergabeamt vereinbart, die Leistung in Form eines Kataloges mit allen im Kölner Stadtgebiet vorhandenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschreiben. Aus diesem Katalog erfolgt der Abruf über einen Zeitraum von 2 Jahren je nach Bedarf in Höhe der tatsächlich benötigten Mengen. Als Grundlage für die Kalkulation werden dem Auftragnehmer in der allgemeinen Leistungsbeschreibung die zu erwartenden Hauptabflussmengen mitgeteilt (siehe Mittelabfluss laufender Zeitvertrag Stand 20.11.2012).

Am 21. September 2012 wurde die Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Bundesrat verabschiedet. Als Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung ist der 1. April 2013 genannt. Das Leistungsverzeichnis wurde nochmals überarbeitet und abschließend auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Verkehrsschildkataloges unter Berücksichtigung der im Bundesanzeiger unter Drucksache 428/12 veröffentlichten Neufassung der Straßenverkehrsordnung erstellt. Hierbei wurde abschließend ebenfalls berücksichtigt, dass durch Inkrafttreten der neuen StVO die VwV StVO volle Rechtskraft erlangen und seit 2012 das Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen von Bund und Ländern rechtsverbindlich eingeführt wurde. Die Kommunen sind somit gehalten, das Merkblatt ebenfalls umzusetzen, was zur Folge hat, dass sich die Leistungsklassen für fast alle Verkehrszeichen ändern (siehe Tabelle).

Zeichen nach § 39 bis § 43 StVO		normales Umfeld			hell erleuchtetes Umfeld und/oder viele externe Lichtquellen		
		Autobahn	außerorts	innerorts	Autobahn	außerorts	innerorts
alle Zeichen außer den nachstehend aufgeführten*)	Aufstellort: rechts	RA2	RA1/RA2	RA2	RA2/RA3	RA2	RA3/be
	Aufstellort: hoch/links	RA2	RA2	RA2	RA3	RA2/RA3	RA3/be
Warte- und Haltegebote an Bahnübergängen		-	RA2/RA3	RA2/RA3	-	RA3	RA3
Warte- und Haltegebote an Kreuzungen, Einmündungen und bei verengter Fahrbahn; Zeichen für vorgeschriebene Fahrtrichtung und vorgeschriebene Vorbeifahrt		RA2/RA3	RA2	RA2/RA3	RA3	RA3	RA3/be
Zeichen in Arbeitsstellen		RA2	RA2	RA2**)	RA2/RA3	RA2	RA2
Sonderwege, Haltverbote und Parken; touristische Unterrichtungstafeln gemäß Z 336 StVO und VwV-StVO zu Zeichen 336***)		RA1					

\*) Sofern für diese nicht in gesonderten Regelwerken Festlegungen getroffen werden (z.B. Zeichen 350 in den R-FGÜ).  
 \*\*) Vorhandene Bestände an Materialien der Retroreflexions-Klasse 1 (RA1) können aufgebraucht werden.  
 \*\*\*) Sofern nicht in Form eines braunen Farbeinsatzes in einem Wegweiser nach RWB integriert.

Erläuterungen zur Tabelle 1:  
 RA1: Retroreflexions-Klasse 1 (früher „Typ 1“)  
 RA2: Retroreflexions-Klasse 2 (früher „Typ 2“)  
 RA3: Retroreflexions-Klasse 3 (früher „Typ 3“)  
 be: von innen oder außen beleuchtet  
 /: Auswahl nach Randbedingungen  
 links: wenn das Zeichen nur links steht, wird eine höherwertige Leistungsklasse gegenüber der Rechtsaufstellung („rechts“) empfohlen

Die Einheitspreise wurden entsprechend angepasst (siehe Mengenermittlung).

Unter Berücksichtigung der geänderten/angepassten Rahmenbedingungen ergibt sich ein geschätzter Bedarf in Höhe von 376.108,00 netto (siehe beigegefügte Kostenberechnung) für 2 Jahre.

Um die Anerkennung des Bedarfs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

 13/12  
 Klaus Harzendorf

2. Ausfertigung erhält:

662/3 zur Kenntnis

ab:

3. Ausfertigung erhält:

660/2 m.d.B. um Sicherstellung der Finanzierung

ab:

14/12 Ja